Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen mit der Bitte um Weitergabe an:

Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte und untere Gesundheitsbehörden in Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich Städtetag NRW Landkreistag NRW Städte- und Gemeindebund NRW Landeszentrum Gesundheit NRW Datum: 30. November 2020

Seite 1 von 2

Aktenzeichen Rechtssetzung/Rechtsfragen Corona bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 855-Telefax 0211 855coronaverordnung@mags.nrw.de

QuarantäneVO zum 1. Dezember 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit heutigen Datum ist erstmalig eine Verordnung zu den Quarantäneregelungen erlassen worden. Ziel ist es, die Regelungen zur Quarantäne zu vereinheitlichen und die Kommunen zu entlasten, da nicht mehr in allen Fällen eine individuelle Quarantäneanordnung erforderlich ist.

Zunächst wird in den Regelungen klargestellt, dass für alle Maßnahmen einheitlich der Begriff der Quarantäne verwandt werden soll. Ich bin mir bewusst, dass wir damit von den Begrifflichkeiten des Robert Koch-Instituts abweichen, glaube aber, dass es bei einer Verordnung, die unmittelbare Wirkungen für die Bürgerinnen und Bürger entfaltet, die Begriffe verwenden sollten, die auch dort bekannt sind und verwandt werden.

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Fürstenwall 25,

Telefon 0211 855-5 Telefax 0211 855-3683 poststelle@mags.nrw.de www.mags.nrw

40219 Düsseldorf

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahn Linie 709 Haltestelle: Stadttor Rheinbahn Linien 708, 732 Haltestelle: Polizeipräsidium

Die Verordnung sieht Regelungen für folgende Personenkreise vor:

Seite 2 von 2

- Eine Regelung zur Quarantäne, wenn ein PCR-Test aufgrund von Krankheitssymptomen oder aufgrund eines positiven PoC-Tests vorgenommen wurde, bis zum Vorliegen des Testergebnisses,
- eine Regelung für Personen, die einen PCR-Test mit positivem Ergebnis erhalten haben,
- 3. eine Regelung zur Quarantäne von Haushaltsangehörigen des unter Ziffer 2 genannten Personenkreises.

Für die übrigen Kontaktpersonen 1, die nicht von der Ziffer 3 umfasst sind, ist nach wie vor eine individuelle Quarantäneanordnung erforderlich. Für sie sowie für die Haushaltsangehörigen gilt, dass die Quarantänezeit grundsätzlich 14 Tage beträgt und auf 10 Tage verkürzt werden kann. Zulässig für die Verkürzung sind sowohl ein PoC-Test als auch ein PCR-Test.

Ergänzend wird in der Verordnung geregelt, dass die unter Ziffer 2 genannten Personen gehalten sind, ihre Kontakte zu informieren, um so einen möglichst schnellen Informationsfluss sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

aline Cler

Edmund Heller